

## Anlage zum Unterpachtvertrag

### Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich von geschützten Bäumen gem. Baumschutz-VO auf Parzellen

Befinden sich auf der Parzelle Bäume, die gem. der Baumschutzvorordnung geschützt sind (siehe dazu auch Wertermittlungsprotokoll incl. Lageskizze), wird die Verkehrssicherungspflicht beim Abschluss des Unterpachtvertrages an den / die Unterpächter übertragen.

#### **Konkret heißt das:**

Bäume müssen regelmäßig auf ihre Stand- und Bruchsicherheit überprüft werden – insbesondere nach Stürmen, bei erkennbaren Schäden oder in der Nähe von Verkehrs wegen.

Totholz, morsche Äste oder umsturzgefährdete Bäume müssen rechtzeitig entfernt oder gesichert werden.

Verkehrssicherungspflicht bedeutet **nicht**, dass jeder Baum permanent vollständig gesund sein muss, aber er darf keine erkennbare Gefahr darstellen.

Die Berliner Baumschutzverordnung regelt, wann und wie ein Baum gefällt oder beschnitten werden darf.

Wenn Arbeiten an einem Baum notwendig werden, z.B. Entfernung von Totholz, notwendige und genehmigte Rückschnitte, genehmigte Fällung, müssen diese vom Unterpächter beauftragt und auch die Kosten dafür übernommen werden.

Das gilt auch für die Entfernung des Eichenprozessionsspinnens an Eichen.

**Vor Kündigung des Unterpachtverhältnisses** bzw. Neuvergabe der Parzelle sind vorhandene geschützte Bäume **nachweislich** auf ihre Stand- und Bruchsicherheit zu prüfen. Das Prüfergebnis (Baumgutachten) sollte nicht älter als 6 Monate sein und ist uns vorzulegen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Seite [www.gartenfreunde-liberg.de](http://www.gartenfreunde-liberg.de); unter „Service“ - „Dokumente und Formulare“ findet man das „Merkblatt für Baumschnittmaßnahmen / -fällungen“ und auch ein „Antragsformular für Baumschnittmaßnahmen / -fällungen“.

Dort ist aufgeführt, welche Arbeiten genehmigungsfrei erledigt werden können und wann ein Antrag über uns an das Bezirksamt gestellt werden muss.